

Hygienekonzept Gemeindehaus

CVJM Öschingen e.V.

Sechste Fassung 19.06.2021

Unter Berücksichtigung der aktuellen Corona Verordnungen des Land Baden Württemberg (in der ab 13. Mai 2021 gültigen Fassung) und der damit verbundenen Verordnung des Sozialministeriums (in der ab 17. Mai. 2021 gültigen Fassung) für „Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ hat der CVJM Öschingen e.V. ein Hygienekonzept für die Nutzung des Gemeindehauses erstellt.

Gruppen und Kreise des CVJM Öschingen können ab dem 07.06.2021 wieder stattfinden mit Berücksichtigung folgender Punkte:

- Es gelten die allgemeine Hygienemaßnahmen
 - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
 - Händehygiene gemäß dem Flyer „Richtig Händewaschen“
 - Niesen und Husten in die Ellenbeugen
- In den Fluren, Treppenhaus und den Toiletten des Gemeindehauses ist eine Maske zu tragen.
- Es soll ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden
- Betreuer und Teilnehmende dürfen nicht am Angebot teilnehmen, wenn sie Symptome eines Atemwegsinfekts, eine erhöhte Temperatur oder vor Ablauf von 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten.
- Laut Verordnung des Sozialministeriums für Kinder- und Jugendarbeit regelt §2 die zulässigen inzidenzabhängigen Gruppengrößen, angelehnt an den neuen Mechanismus der von Inzidenzen in Landkreisen abhängigen Öffnungen:
 - Inzidenz von über 100: nur Angebote mit Tests
 - Inzidenz von unter 100: Angebote ohne Tests möglich
 - Details sind dem Anhang „Wichtigste Regelungen“ zu entnehmen
Mitgezählt werden dabei sowohl Betreuer als auch Teilnehmende.
- Beim Umgang mit Lebensmittel gelten die allgemeinen Hygienevorschriften.
- Insbesondere auf Toiletten ist ausreichend Seife und Einmal-Papierhandtücher vorzuhalten. Alternativ muss ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
- Geschlossenen Räume sind stündlich gründlich zu belüften
- Nach dem Angebot ist der Raum gut zu belüften.
- Kontaktflächen, Türgriffe und benutzte Gegenstände sind einmal täglich/nach der Gruppenstunde von Mitarbeitern zu reinigen
- Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich zur Verfügung. Beim Betreten des Gemeindehauses sind die Hände zu waschen oder desinfizieren
- Für jede Veranstaltung ist eine Dokumentation der Teilnehmenden und Mitarbeitern zu führen. Diese Liste wird 4 Wochen aufbewahrt (ausgefüllte Liste in den Briefkasten Büro werfen) und bei Bedarf dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde vorgelegt.
- Ansammlungen vor und nach der Gruppenstunde sind zu vermeiden
- Angebote im Außenbereich sind zu bevorzugen
- Bei Veranstaltungen halten wir die geltenden AHA-Regeln ein



Wasser marsch!
Ärmel hoch und Hände richtig nass machen.

Einseifen!
Mit einer ordentlichen Portion Seife.

Zeit lassen!
Gründlich einschäumen, auch zwischen den Fingern und an den Fingerspitzen. Das dauert 20 bis 30 Sekunden.

Runter damit!
Hände von allen Seiten unter das Wasser halten. Den Seifenschaum gut abspülen.

Trocknen!
Am besten mit einem Einmaltuch.

20-30 Sekunden

**RICHTIG
HÄNDE
WASCHEN**

Geht ganz einfach!

Nicht vergessen!
Auf den Händen sitzen sie: Viren und Bakterien.

Deshalb:
Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen und Hände mehrmals täglich waschen.

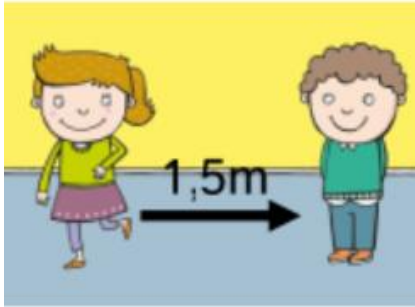
Immer:

- ▶ vor dem Essen
- ▶ nach dem Klo
- ▶ wenn man von draußen kommt
- ▶ wenn man die Nase geputzt hat
- ▶ wenn man ein Tier gestreichelt hat

Und noch ein Tipp: Bei Schnupfen häufig Hände waschen!

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2015

Wichtigsten Hygieneregeln



Wir halten einen Abstand von 1,5m

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln



Beim Betreten des Gemeindehauses sind die Hände zu waschen oder desinfizieren



Wir bleiben Zuhause bei Symptomen eines Atemwegsinfekts oder einer erhöhten Temperatur



In Fluren, Treppenhaus und der Toilette ist eine Maske zu tragen



Wir Niesen und Husten in die Ellenbeugen

Teilnehmerliste zur Kontaktverfolgung bei Benutzung des Gemeindehauses

Grund/Bezeichnung des Angebots: _____
 Ort/Raum im Gemeindehaus: _____
 Datum: _____
 Uhrzeit Beginn: _____
 Uhrzeit Ende: _____
 Verantwortliche Person: _____

Diese Teilnehmerliste dient nach §§16, 25 IfSG zur Datenauskunft gegenüber dem Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde.

Diese Teilnehmerliste ist vier Wochen nach dem Angebot datenschutzkonform zu vernichten.

Lfd.-Nr.	Vorname	Nachname	Telefon/Mobil	Anschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 14.6.2021

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10 §2 Absatz 6, ab 1.7.2021	11 – 35 §2 Absatz 5	36 – 50 §2 Absatz 4	51-99 §2 Absatz 3	100-164 §2 Absatz 2	≥ 165 §2 Absatz 1	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						nach der allgemeinen Landesverordnung: Abstandsempfehlung (§ 2) Die Fläche muss jeweils in Bezug auf die Personenzahl die Abstandsempfehlung ermöglichen. Hygieneanforderungen (§ 4) Eine Selbstversorgung ist möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten. Hygienekonzept (§ 6) Datenerhebung (§7) Die Datenerhebung kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der Luca-App erfolgen. Zutritts- / Teilnahmeverbot (§ 8) Arbeitsschutzanforderungen (§ 9)
	Im Freien						
Übernachtungen unter 4 Nächte	18 Personen ² ; je Schlafräum max. 3 Haushalte			18 Personen ² nur zur Ehrenamtsqualifizierung; je Schlafräum max. 2 Haushalte			
	ab 1.7.2021 240 Personen ²	ab 1.7.2021: 120 Personen ²	18 Personen ²				
Übernachtungen ab 4 Nächte (ab 1.7.2021)	360 Personen ²	240 Personen ²	60 Personen ²				
	Maskenpflicht nur bei Kontakt nach außen						
Offene Kinder- und Jugendarbeit	10 Personen aus 3 Haushalten oder 8 Kinder unter 14 Jahren						
	36 Personen ² (Innen) 60 Personen ² (im Freien)	36 Personen ² (Innen) 60 Personen ² (im Freien)	10 Personen aus 3 Haushalten oder 8 Kinder U 14				
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						
	Im Freien						
Maskenpflicht	Innenraum	Innenraum	Innenraum	Immer	Immer	Immer	

¹ <https://corona.rki.de/>

² Bei Angeboten für getestete Personen ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b (Elternbescheinigung) CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden (bei Schüler*innen 60 Stunden) und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf. Bei Angeboten über 4 Nächte muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend. (... das haben nicht wir uns ausgedacht ☺)

Auslandsfreizeiten: Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. Geklärt werden müssen die eigenen Risiken, z.B. eine Änderung der Einstufung des Ziellandes durch das auswärtige Amt während der Freizeit. Die Einreisebestimmungen für Deutschland und die Absonderungsverordnung BW sind ebenfalls zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass dem Veranstalter durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrechts erlaubt wird.